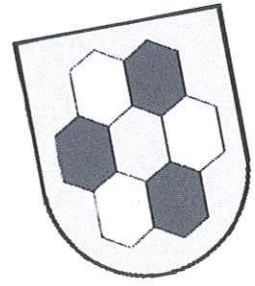


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 23/2025

Datum: 18.11.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
76. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen vom 13.11.2025	256 - 268
77. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ 1. Änderung	269 - 271
78. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des EntsorgungsbetriebBergkamen (EBB) zum 31.12.2024	272 - 277

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich
Einzelexemplar

10 EUR
1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Hauptsatzung der Stadt Bergkamen

vom 13.11.2025

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gemeindebezirke und Ortsvorstehende
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 4b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Ausschuss für Chancengleichheit und Integration
- § 8 Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Entscheidungsbefugnis des Rates
- § 11 Haupt- und Finanzausschuss
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Dienstreisen und Klausurtagungen
- § 14 Bürgermeister
- § 15 Beigeordnete
- § 16 Öffentliche Bekanntmachung
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW, S. 618), hat der Rat der Stadt Bergkamen am xx.11.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Bergkamen ist am 01. Januar 1966 entstanden durch Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen (Gesetz vom 02. November 1965 - GV NRW S. 328 -).

Die amtsfreie Gemeinde Overberge ist am 01. Januar 1968 in die Stadt Bergkamen eingegliedert worden (Gesetz vom 19. Dezember 1967 - GV NRW 1967 - S. 270).

- (2) Die Stadt Bergkamen liegt im Gebiet des Kreises Unna.
- (3) Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Beschluss vom 14. Juli 1966 (MBL. NRW 1966 S. 1339) der Gemeinde Bergkamen das Recht verliehen, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Bergkamen ist mit Urkunde vom 01. September 1969 vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Banners verliehen worden.

a) Beschreibung des Wappens:
in Gold (Gelb) sechs im Wechsel von Rot und Silber (Weiß)
kranzförmig gestellte Sechsecke

b) Beschreibung der Flagge:
Gelb/Rot/Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1 längs gestreift mit
dem Stadtwappen in der Mitte

c) Beschreibung des Banners:
Gelb/Rot/Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1 längs gestreift mit
dem Gemeindewappen in der Mitte der oberen Hälfte.

Der Text der Urkunde ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna Nr. 16 vom 30. September 1969 bekannt gemacht worden.

- (2) Die Stadt Bergkamen führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und Umschrift "Stadt Bergkamen, Kreis Unna".

Es gleicht in Form und Größe dem der Erstschrift dieser Hauptsatzung begedruckten Siegel.

§ 3

Gemeindebezirke und Ortsvorstehende

- (1) Das Gebiet der Stadt Bergkamen wird in sechs Bezirke eingeteilt. Die Grenzen dieser Bezirke decken sich mit denen der früher selbstständigen Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Overberge, Rünthe und Weddinghofen.
- (2) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Ortsvorsteher bzw. eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Ortsvorstehenden sollen in dem Bezirk, für den die Bestellung erfolgt, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertretung sollen nicht zum Ortsvorstehenden gewählt werden.
- (3) Ortsvorstehende haben die Belange des jeweiligen Bezirkes gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist ein Ortsvorstehender jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus dem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorstehenden vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorstehende in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorstehenden mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorstehende führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind zu Ehrenbeamtinnen bzw. zu Ehrenbeamten zu ernennen.

- (5) Zur Abgeltung des ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung. Daneben steht den Ortsvorstehenden Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihnen ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 30 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister als Dienstvorgesetzter und als Vorsitzender des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen nur durch Medienvertretungen (Presse, Rundfunk etc.) und Mitglieder des Rates zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Zuhörenden, Gästen und Besuchern ist die Anfertigung von Bildaufnahmen untersagt.
- (2) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet nicht zulässig.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen der Medien können durch den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht.
- (4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 4b

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach § 4b Abs. 2 dieser Satzung ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer solchen Versammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner in geeigneter Weise ein. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt nach § 24 GO NRW fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragsstellende sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von § 6 Abs. 1 dieser Satzung bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle bzw. Ausschuss. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle bzw. Ausschuss nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragstellenden kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Ausschuss für Chancengleichheit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengleichheit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus zwei Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ein Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Die Zuteilung der Ratsmitglieder erfolgt nach der Größe der Fraktionen (erzielte Gesamtstimmen der Fraktionen bei der Kommunalwahl), analog dem Verfahren der Besetzung der Ausschüsse nach § 50 GO NRW.

Für die vom Rat zu wählenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengleichheit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.

- (2) Rat und Ausschüsse sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengleichheit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen.

§ 8

Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder

- (1) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Bergkamen“.
- (2) Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister. Die gewählten Ratsmitglieder führen die Bezeichnung: „Ratsmitglied“.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Entscheidungsbefugnis des Rates

(1) Der Rat entscheidet über

1. alle Angelegenheiten, die von ihm nicht übertragen werden dürfen;
2. die Genehmigung von Verträgen der Stadt Bergkamen mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister, den leitenden Dienstkräften und den Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführenden der Gesellschaften, an denen die Stadt direkt oder indirekt mit mehr als 50 Prozent des Gesellschaftskapitals beteiligt ist, soweit die Verträge dem genannten Personenkreis einen wirtschaftlichen Vorteil bringen.

Verträge dieser Art bedürfen keiner Genehmigung durch den Rat,

- a) wenn die von der Stadt zu erbringende vertragliche Leistung einen Wert von 5.000,00 Euro nicht übersteigt oder wenn ein Bedienstetendarlehen für den Wohnungsbau in Höhe der üblichen Sätze aus Haushaltsmitteln gewährt wird, die der Rat für diesen Zweck bereitgestellt hat;
 - b) wenn es sich um Dienst- und Werkverträge handelt, bei denen die vertraglichen Leistungen nach verbindlichen oder von der Stadt allgemein angewandten Gebührenordnungen geregelt sind;
 3. alle übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht aufgrund dieser Hauptsatzung, anderer Beschlüsse des Rates oder gesetzlicher Bestimmungen einem Ausschuss, oder dem Bürgermeister zustehen.
 4. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung, die im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen gelten, kann der Rat sich oder einem Ausschuss die Entscheidung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall vorbehalten.
- (2) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 S. 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.
- (3) Keiner Genehmigung bedürfen Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
- (4) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Die Aufgaben des „Hauptausschusses“ und des „Finanzausschusses“ übernimmt der „Haupt- und Finanzausschuss“. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der Bürgermeister. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine oder mehrere Stellvertretungen des Vorsitzenden.
- (2) Neben den dem Haupt- und Finanzausschuss gesetzlich obliegenden Aufgaben wird ihm die Vorbereitung der vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten übertragen. Zu diesem Zweck sind die von dem Bürgermeister vorbereiteten, vom Rat zu fassenden Beschlüsse grundsätzlich über den fachlich zuständigen Ausschuss und den Haupt- und Finanzausschuss zu leiten.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der GO NRW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Im Falle der Verhinderung der persönlichen Stellvertretung vertreten sich die Mitglieder einer Fraktion untereinander in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge. Die erweiterte Vertretungsregelung ist nur auf Ratsmitglieder anwendbar.

- (2) Der Rat stellt für die Arbeit der Ausschüsse eine Zuständigkeitsordnung auf.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, werden von den Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse verpflichtet.

§ 13

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Dienstreisen und Klausurtagungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (2a) Ein Sitzungsgeld nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung wird sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern auch für die Teilnahme an Haushaltsklausurtagungen der Fraktion, Beiräten, Arbeitskreisen und Kommissionen gewährt. Kein Sitzungsgeld wird insbesondere für die Teilnahme an Veranstaltungen, über die der Bürgermeister lediglich informiert, Teilnahme an Veranstaltungen Dritter auf Einladung Dritter, Teilnahme an Bürgeranhörungen und Pressegesprächen gewährt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, für Selbstständige und Personen i.S. des § 13 Abs. 3 Buchst. d) dieser Satzung, begrenzt auf werktags auf die Zeit von 08:00 bis 19:00 Uhr, berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird nach Maßgabe der EntschVO NRW festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
 - e) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den in § 6 Abs. 1 EntschVO NRW genannten Höchstbetrag überschreiten.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mehr als acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO NRW.
- (5) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach § 6 EntschVO NRW geltend gemacht werden, ist in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstaufalles nicht zu leisten.

- (6) Für die Erstattung der Fahrkosten gilt § 8 EntschVO NRW, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend.
- (7) Die Genehmigung von Dienstreisen für Ratsmitglieder und sachkundige Bürger erfolgt durch den Bürgermeister. Generell genehmigt sind die Dienstreisen des Bürgermeisters und von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten und Städtepartnerschaften der Stadt Bergkamen.
- (8) Auswärtige Klausurtagungen werden auf zwei auswärtige Klausursitzungen pro Jahr begrenzt (Haushaltsberatungen, grundlegende Planungen der Stadt Bergkamen). Die Höchstdauer ist auf drei aufeinander folgende Tage je auswärtiger Klausursitzung (zwei Übernachtungen) beschränkt. Die maximale Entfernung des Tagungsortes vom Rathaus der Stadt Bergkamen wird auf einen Radius von 150 km festgesetzt.

§ 14

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse sowie für den Bürgermeister der Stadt Bergkamen festgelegt.
- (2) Die Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz werden entsprechend § 57 Abs. 3 LBeamVG NRW auf den Bürgermeister delegiert. Eine Übertragung erfolgt nicht, soweit es das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters betrifft.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (4) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Darüber hinaus wird dem Bürgermeister die Entscheidung über Angelegenheiten, die mit einem Finanzvolumen bis zu einer Höhe von 75.000,00 Euro verbunden sind, übertragen.
- (6) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören der Erwerb, der Tausch, die Veräußerung und die grundbuchliche Belastung von Grundstücken einschließlich der Bestellung von Erbbaurechten.
- (7) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Stadt Bergkamen.

§ 15

Beigeordnete

Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine Person aus dem Kreis der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters bestellt. Die Vertretung führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete" bzw. "Erster Beigeordneter".

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet („<https://www.bergkamen.de/ratverwaltung-finanzen-stadtfinfos/amtsblatt/>“), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergkamen - Amtsblatt der Stadt Bergkamen -hingewiesen.

- (2) Satzungsbeschlüsse nach Baugesetzbuch (BauGB) werden zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel:

Rathaus Bergkamen
Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

bekanntgemacht, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt auf den Anschlag hinzuweisen ist.

- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden nach Abs. 1 veröffentlicht.

- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in § 16 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der nachstehend aufgeführten Bekanntmachungstafel:

Rathaus Bergkamen
Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 19.11.2020 in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.2023 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 06.11.2025 beschlossene Hauptsatzung vom 13.11.2025 der Stadt Bergkamen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW, S. 618), hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 13.11.2025


Thomas Heinzel
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ 1. Änderung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt den Bebauungsplan Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ 1. Änderung einschließlich der Begründung [...] als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB“.

Der Satzungsbeschluss vom 30.10.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ 1. Änderung tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

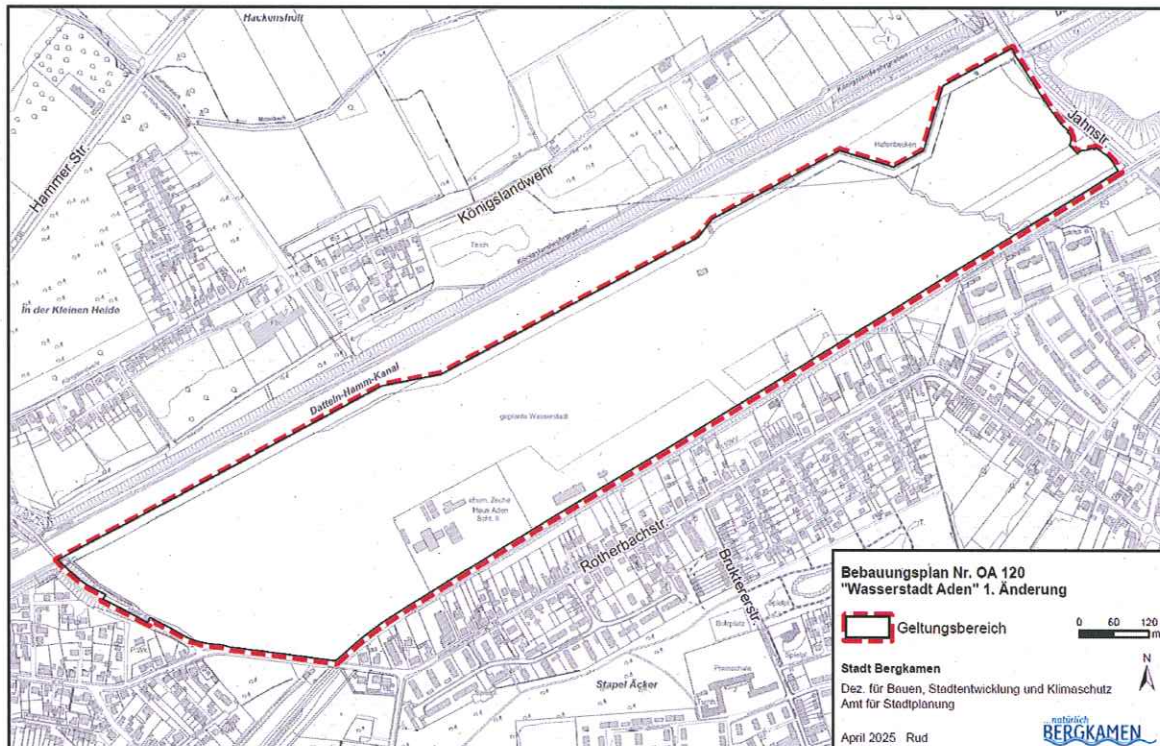
Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Nachnutzung der Fläche der ehemaligen Zeche „Haus Aden“. Diese ist in Form von kombinierten Wohn-, Freizeit- und Dienstleistungsangeboten sowie dem rd. 6,5 ha großen „Adensee“ mit Anbindung an den nördlich angrenzenden Datteln-Hamm-Kanal und einer sich westlich anschließenden Gracht geplant.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Hierbei wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ 1. Änderung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Südseite des Datteln-Hamm-Kanals von der Ostseite des Heiler Kirchwegs bis zur Westseite der Brücke der Jahnstraße über den Datteln-Hamm-Kanal
- im Osten durch die Westseite der Jahnstraße/L 821 von der Brücke über den Datteln-Hamm-Kanal bis zur Nordseite der Hamm-Osterfelder-Bahn
- im Süden durch die Nordseite der Hamm-Osterfelder-Bahn von der westlichen Ecke der Brücke der Jahnstraße über die Bahntrasse bis zur Nordseite der Rotherbachstraße, von dort entlang der Nordseite der Rotherbachstraße bis zur Einmündung Rotherbachstraße/Heiler Kirchweg
- im Westen durch die Ostseite des Heiler Kirchwegs von der Einmündung Rotherbachstraße/Heiler Kirchweg bis zum Datteln-Hamm-Kanal

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ 1. Änderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung liegen beim Amt für Stadtplanung der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Die Dienststunden sind unter der zentralen Rufnummer der Stadtverwaltung Bergkamen zu erfragen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bergkamen eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist:

„§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„§ 44 Abs. 4: Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist:

„§ 215 Abs. 1: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618):

„§ 7 Abs. 6 Satz 1: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bergkamen, 10.11.2025

Der Bürgermeister


Thomas Heinzel

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 30.10.2025 den Jahresabschluss des EntsorgungsbetriebBergkamen zum 31.12.2024 in der vorgelegten Form festgestellt und den Lagebericht genehmigt. Es wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss aus den Bereichen Müllabfuhr und Straßenreinigung/Winterdienst in Höhe von insgesamt 313.585,88 € an den städtischen Haushalt abzuführen ist. Der Jahresüberschuss aus dem Bereich Duales System Deutschland etc. in Höhe von 32.641,12 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Der Betriebsausschuss wurde durch den Rat vorbehaltlos entlastet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab sofort beim EntsorgungsbetriebBergkamen, Bambergstraße 66, 59192 Bergkamen, Zimmer 14 c, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bergkamen,

Der Bürgermeister


Thomas Heinzel

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmensfortführung nicht sicherstellen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichtes unter Beachtung des InternationalStandard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Essen, 14. August 2025

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft




Dreßler
Wirtschaftsprüfer


Kampmann
Wirtschaftsprüferin